

Berufliche Vorsorge Austrittsmeldung

Firma _____

Vertrags-Nr. * _____ Versicherten-Nr.* _____

* Felder können durch die Allianz Suisse Leben ergänzt werden

Angaben zur austretenden Person

(→ durch den Arbeitgeber auszufüllen)

Name _____ Vorname _____

Strasse, Nr. _____ PLZ, Ort _____

Geburtsdatum _____ AHV-Nr. _____

 ledig geschieden¹ verwitwet¹
 verheiratet seit _____ in eingetragener Partnerschaft seit _____

Austritt per _____ (Datum der arbeitsrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses)

Ist die austretende Person im Zeitpunkt des Dienstaustrittes voll arbeitsfähig? ja nein ²Falls **nein** infolge
 Krankheit Unfall Mutterschaft (Mutterschaftsurlaub) Krankheit in Zusammenhang mit der Schwangerschaft

Grad der Arbeitsunfähigkeit _____ % arbeitsunfähig seit _____

Angaben zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes

(→ durch die austretende Person oder den Arbeitgeber auszufüllen)

Übertragung der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers

(bei Eingehen eines neuen Arbeitsverhältnisses zwingend)

neuer Arbeitgeber _____ Strasse, Nr. _____

Vertrag Nr. _____ PLZ, Ort _____

Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers (bitte Einzahlungsschein beilegen):

Vorsorgeeinrichtung _____ Postkonto-Nr. _____

Name der Bank, PLZ Ort _____

Bankkonto-Nr. oder IBAN und BIC _____

Erhaltung des Vorsorgeschutzes an der Austrittsleistung in anderer Form

(wenn kein neues Arbeitsverhältnis eingegangen wird, der Vorsorgeschutz jedoch erhalten bleiben soll)

 Die Austrittsleistung soll an folgende individuell ausgewählte Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden (bitte Antrag und Einzahlungsschein beilegen):

Name/Adresse der Freizügigkeitseinrichtung: _____

Sollte uns keine neue Freizügigkeitseinrichtung gemeldet werden, wird die Austrittsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach dem Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

Unterschriften

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt.

(Ort und Datum)_____
(Unterschrift der austretenden Person)_____
(Ort und Datum)_____
(Stempel/Unterschrift des Arbeitgebers oder der Stiftung)¹ Gilt sinngemäss sowohl für die eheliche Gemeinschaft als auch für die eingetragene Partnerschaft² Falls noch nicht gemeldet, füllen Sie bitte gleichzeitig das Formular "Meldung einer Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit" aus und stellen Sie uns dieses unterzeichnet zu.

Antrag auf Barauszahlung

(→ durch die austretende Person auszufüllen)

Haben Sie in den letzten 3 Jahren steuerbegünstigte Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung getätigt?

 ja nein Datum _____ Betrag CHF _____Ich beantrage eine Barauszahlung der **vollen** Freizügigkeitsleistung:

- da ich den Wirtschaftsraum Schweiz und Fürstentum Liechtenstein in ein EU bzw. EFTA-Land verlasse und ich **keiner** obligatorischen Sozialversicherung angehöre; (bitte behördliche Abmeldebestätigung der Einwohnergemeinde und das Antragsformular der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds www.verbindungsstelle.ch beilegen)
- da ich den Europäischen Wirtschaftsraum (EU bzw. EFTA) definitiv verlasse; (bitte behördliche Abmeldebestätigung der Einwohnergemeinde beilegen)
- da ich eine **selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb*** aufnehme und somit der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehe; (bitte Kopie der Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse beilegen)
- da die Freizügigkeitsleistung weniger als 1 Jahresbeitrag (Arbeitnehmeranteil) beträgt. (Höhe des Jahresbeitrages kann dem persönlichen Ausweis entnommen werden)

* Eine selbstständige Erwerbstätigkeit wird im Haupterwerb ausgeübt,

- Wenn daneben keine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird;
- Wenn daneben zwar eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, deren Einkommen und Arbeitspensum jedoch kleiner sind als das Einkommen und das Arbeitspensum der aufzunehmenden selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Ich beantrage eine Barauszahlung des **überobligatorischen** Teils der Austrittsleistung, und für den obligatorischen Teil die Erhaltung des Vorsorgeschatzes an der Austrittsleistung in anderer Form gemäss den Angaben auf Seite 1:

- da ich den Wirtschaftsraum Schweiz und Fürstentum Liechtenstein in ein EU- bzw. EFTA-Land verlasse und dort der obligatorischen Sozialversicherung angehöre; (bitte behördliche Abmeldebestätigung der Einwohnergemeinde beilegen)
- da ich als Grenzgänger/in meine Erwerbstätigkeit im Wirtschaftsraum Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein aufgebe; (bitte Bestätigung der Fremdenpolizei beilegen)

Zahlstelle für Barauszahlung

(→ bitte Einzahlungsschein beilegen)

Postkonto-Nr. _____ Kontoinhaber _____

Bankkonto-Nr. _____ Name der Bank _____

Clearing-Nr. _____ PLZ, Ort _____

IBAN und BIC _____

Unterschriften bei Barauszahlung

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt

(Ort und Datum)_____
(Unterschrift der austretenden Person)

Sein/Ihr Einverständnis für die Barauszahlung erklärt/erklären

(Ort und Datum)_____
(Unterschrift des Ehegatten oder der Partnerin/des Partners einer eingetragenen Partnerschaft)_____
(Ort und Datum)_____
(Unterschrift des Pfandgläubigers; falls Leistungen für Wohneigentum verpfändet sind)**Beilagen bei Barauszahlung**

- Vorerwähnte Beilagen
- Eine aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes für ledige, geschiedene * und verwitwete * Personen.
- Kopie eines gültigen amtlichen Dokumentes z.B. Pass oder Identitätskarte des Ehegatten *. Bei Kapitalauszahlungen ab CHF 30'000 ist die Unterschrift des Ehegatten* amtlich beglaubigen zu lassen oder die Unterzeichnung bei einer Allianz Suisse-Agentur unter Vorlage amtlicher Dokumente vorzunehmen.

* Gilt sinngemäss sowohl für die eheliche Gemeinschaft als auch für die eingetragene Partnerschaft

Hinweise

- Kapitalbezug innerhalb von 3 Jahren nach Einkauf ist unzulässig. Dies gilt in steuerlicher Hinsicht unabhängig davon, ob das Kapital aus dem letzten Einkauf resultiert, sowie - angesichts mehrerer gleichzeitiger Vorsorgeverhältnisse einer versicherten Person – unabhängig davon ob der Kapitalbezug aus ein und derselben oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung erfolgt.
- Falls dennoch ein Kapitalbezug während der Sperrfrist erfolgt, wird der für getätigte Einkäufe geltend gemachte Steuerabzug nachträglich durch die zuständige Steuerbehörde mittels Aufrechnung am steuerbaren Einkommen der versicherten Person aufgehoben.
- Werden bei Arbeitslosigkeit in der Schweiz entsprechende Tagelder ausgerichtet, ist die austretende Person frühestens fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionierung gemäss AHV bar beziehen. Für den überobligatorischen Teil kann sie wie bis anhin unter Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen einen Antrag auf Barauszahlung stellen.
- Tritt eine austretende Person aus der Sammelstiftung aus und verlässt die Schweiz (inkl. FL) definitiv, um in einem EU- oder EFTA-Staat Wohnsitz zu nehmen, fließt der obligatorische BVG-Teil ihrer Austrittsleistung in eine Freizügigkeitspolice, sofern sie im neuen Staat einer Sozialversicherung obligatorisch untersteht; diese Mittel kann die austretende Person frühestens fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionierung gemäss AHV bar beziehen. Für den überobligatorischen Teil kann sie wie bis anhin unter Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen einen Antrag auf Barauszahlung stellen.

Bitte senden Sie diese Erklärung an Ihre Betreuungsstelle.